

MIETERVEREIN DORTMUND UND UMGEBUNG E.V.

KAMPSTRASSE 4 · 44137 DORTMUND

TEL.: 02 31/55 76 56-0 · FAX: 02 31/55 76 56-16

Mieterverein + Hartz IV



März 2008 Sonderinfo „Warmwasserkosten bei Hartz IV“

Heizkosten bei SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Grundsicherung):

Warmwasserkosten: Heizkosten zu stark gekürzt - Bundessozialgericht begrenzt Heizkostenabzüge!!!

Wenn Sie im Rahmen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung Ansprüche auf die Übernahme der Kosten Ihrer Mietwohnung haben, **schuldet Ihnen die ARGE/das Sozialamt die ungekürzte Übernahme der monatlichen Heizkostenvorauszahlungen oder der Abschläge Ihres Gasversorgers**. Derartige Vorauszahlungen/Abschläge dürfen nicht gekürzt werden nur weil die ARGE meint, diese wären zu hoch (Bundessozialgericht (BSG) 23.11.2006 - B 11b AS 3/06; LSG NW 21.12.2007, L 19 B 157/07 AS)!!!

Oft enthalten die Vorauszahlungen/Abschläge aber auch Kostenanteile für Energie, die gebraucht wird, um warmes Brauchwasser (d.h. zum Duschen und Abwaschen, nicht aber zum Heizen!) zu erzeugen. Derartige **Warmwasserenergiekosten** sind immer dann in den Heizkosten enthalten, wenn Sie Ihr Brauchwarmwasser nicht durch einen elektrischen Durchlauferhitzer erwärmen, sondern die Erwärmung durch die Heizanlage im Haus oder Ihre Gastherme in der Wohnung erfolgt! In diesen Fällen hatte Ihnen die ARGE **bislang pauschal 18 % der Heizkosten** gekürzt!

Hierzu hat nunmehr erstmalig das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Nach dieser Entscheidung (BSG v.27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R) ist eine Kürzung von Heizkosten um Warmwasseranteile zulässig, allerdings nur in der Höhe, in der solche Kosten bereits in die Regelleistung eingerechnet wurden. Das BSG ist der Auffassung dass die Regelleistung (im Jahr 2005) einen Kostenanteil von 6,22 € für Warmwasserzubereitung enthält. In dieser Höhe dürfe eine Kürzung der Heizkosten erfolgen, darüber hinaus aber nicht!

Widerspruch einlegen und Zurückfordern !!!

Das bedeutet, das die/derjenige, die/der als Alleinstehende/r mehr als 35,- €, oder zu zweit mehr als 63,- € Heiz- und Warmwasserkosten hat, durch den pauschalen Abzug von 18 % benachteiligt wird. Wer z.B. als Alleinstehende/r monatlich 58,- € Heizkosten zahlt, bekäme somit monatlich 4,22 € zuviel abgezogen, im Jahr rund 50,- €. Je nach Heizkostenabrechnung kann der bisherige Abzug auch wesentlich höher ausgefallen sein!

In allen diesen Fällen sollte, soweit aktuell eine Widerspruchsfrist noch läuft, unbedingt Widerspruch eingelegt werden. Für die Vergangenheit kann eine Überprüfung und Nachzahlung gemäß § 44 SGB X verlangt werden!

Hierzu kann der umseitige Mustertext genutzt werden!!!

Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.

Kampstr. 4 44137 Dortmund

Öffnungszeiten Montags – Donnerstag 8.30 – 18.00 h, Freitags 8.30 – 14.00 h

www.mieterverein-dortmund.de

Absender:

Dortmund,

**An
ARGE im Jobcenter**

_____ **Dortmund**

Meine BG-Nummer: _____

Mein Anspruch auf Heizkosten gemäß § 22 SGB II – Kürzung wegen Warmwasserkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie gewähren mir im Rahmen meines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II auch Heizkosten. Diese Heizkosten hatten Sie aufgrund der hierin enthaltenen Warmwasserkosten um 18 % gekürzt. Nach der nun vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgericht (Urteil vom 27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R) ist dieses nicht zulässig.

Daher lege ich gegen den letzten mir gegenüber ergangenen Bescheid

Widerspruch

ein.

Für alle Bescheide, welche bereits rechtskräftig geworden sind, beantrage ich ,

diese gemäß § 44 SGB X zu überprüfen.

Mir hieraus noch zustehende Heizkosten bitte ich mir zu erstatten. Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
